



GL 3b – Offenlandbiotope mit partieller Pflege und zweijähriger Nutzungspause auf den Teilflächen

Kulisse: Förderkulisse Grünland im Freistaat Sachsen	Lage: ortsfest	Mindestschlaggröße: 0,1000 ha
Verpflichtungszeitraum: 5 Jahre (Verpflichtungsjahr: 01.01. – 31.12.)	Höhe Zuwendung: 380 EUR/ha	
<p>Förderverpflichtungen im Verpflichtungszeitraum</p> <ul style="list-style-type: none"> ➤ Pflegeschnitt in Form einer partiellen faunaschonenden Mahd (mit Messerbalkenmäherwerk, Freischneider oder Handmahd) einschließlich Beräumung und Abtransport des Mähgutes nach der Mahd zwischen dem 01.08. und 15.11. <ul style="list-style-type: none"> ➔ auf jeweils ca. 50 Prozent des Bruttoschlages im ersten und im vierten Verpflichtungsjahr bzw. ➔ auf der anderen Hälfte des Bruttoschlages im zweiten und im fünften Verpflichtungsjahr ➤ keine Beweidung ➤ kein Einsatz Pflanzenschutzmitteln (abweichend davon kann die Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde die Bekämpfung großblättriger Ampferarten und ausbreitungsstarker Neophyten mit chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln im Einzelfall auf Antrag zulassen) ➤ kein Einsatz von Düngemitteln ➤ keine Kalkung ➤ Führung schlagbezogener Angaben in digitaler Form entsprechend den Mindestanforderungen (Link wird zeitnah ergänzt) 	<p>Hinweise:</p> <p>Eine mechanische Grünlandpflege (zum Beispiel Schleppen, Walzen, Striegeln) zwischen dem 15.09. – 01.04. (Tiefland) bzw. 15.04. (Bergland) ist auf maximal 50 Prozent der Fläche mit Ausnahme der belassenen, ungenutzten Bereiche zulässig.</p> <p>Ausnahmen zu den Pflegezeiträumen (Pflegeschnitte und Grünlandpflege) und für eine Vor- und Nachbeweidung sind nur nach Genehmigung der Bewilligungsbehörde im Einvernehmen mit der Naturschutzfachbehörde möglich.</p> <p>Zusätzliche Hinweise der Fachbehörde sind unter Hinweise GL 3b.pdf zu finden</p>	

Kombinationsmöglichkeiten mit

	FRL AUK ¹⁾	FRL ÖBL	FRL ISA	FRL AZL	Öko-Regelungen
identische Fläche	nicht möglich	ja, Abzug (- 230 EUR/ha)	nicht möglich	nicht möglich	ÖR4 (+ 115 Euro/ha) ÖR7 (+ 40 Euro/ha)
im Bruttoschlag ²⁾					

¹⁾ es sind maximal zwei AUK-Maßnahmen in einem Bruttoschlag möglich

²⁾ Zuwendung wird für den jeweiligen Flächenanteil gezahlt